



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Service public de l'emploi SPE
Amt für den Arbeitsmarkt AMA

Rechtsdienst
Bd de Pérolles 25, 1700 Freiburg

T +41 26 305 96 57
www.fr.ch/ama, juridique.spe@fr.ch

Kurzarbeit und Coronavirus

Newsletter Nr. 8 vom 8. Juli 2020

Sehr geehrte Damen und Herren

Ziel dieses Newsletters ist es, die Unternehmen und die Sozialpartner über die Gewährung von Kurzarbeitsentschädigung im Zusammenhang mit dem Coronavirus zu informieren.

Übersicht:

1. Rückkehr zum normalen Verfahren

- 1.1 Wiedereinführung der Karenzfrist
- 1.2 Entwicklung des Kreises der Anspruchsberechtigten
- 1.3 Berücksichtigung von Überstunden

2. Verlängerung der Höchstbezugsdauer von 12 auf 18 Monate

3. Verlängerung des Corona-Erwerbssersatzes bis am 16. September 2020

- 3.1 Ausweitung des Anspruchs auf den Veranstaltungsbereich

4. Vorgehen bei der Arbeitslosenkasse

5. Nützliche Links

6. Kontakt

1. Rückkehr zum normalen Verfahren

An seiner Medienkonferenz vom 1. Juli 2020 hat der Bundesrat verschiedene Änderungen bezüglich der Kurzarbeitsentschädigung im Zusammenhang mit COVID-19 vorgestellt. Diese Änderungen treten am 1. September 2020 in Kraft und gelten bis am 31. Dezember 2021. Damit tritt im September wieder weitgehend das normale Verfahren zum Bezug von Kurzarbeitsentschädigung in Kraft, wie es vor der Gesundheitskrise vollzogen worden war.

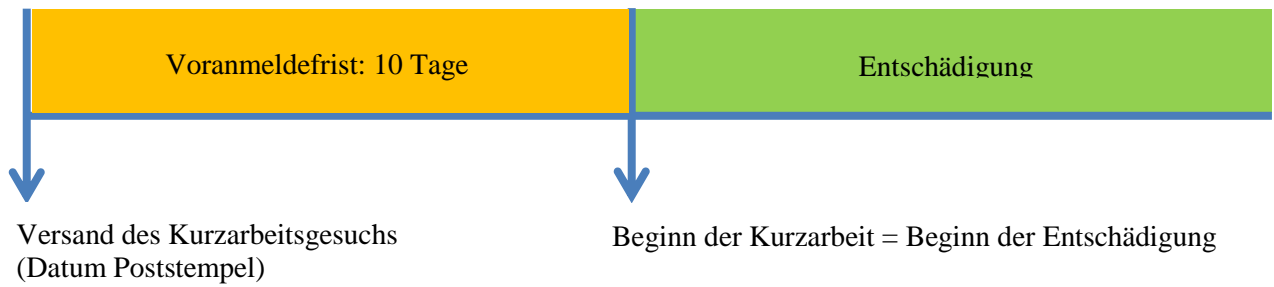
1.1 Wiedereinführung der Karenzfrist

Der Bundesrat führt ab dem 1. September wieder eine vom Arbeitgeber zu tragende Karenzfrist von einem Tag ein. Diese war Ende März 2020 vorübergehend aufgehoben worden.

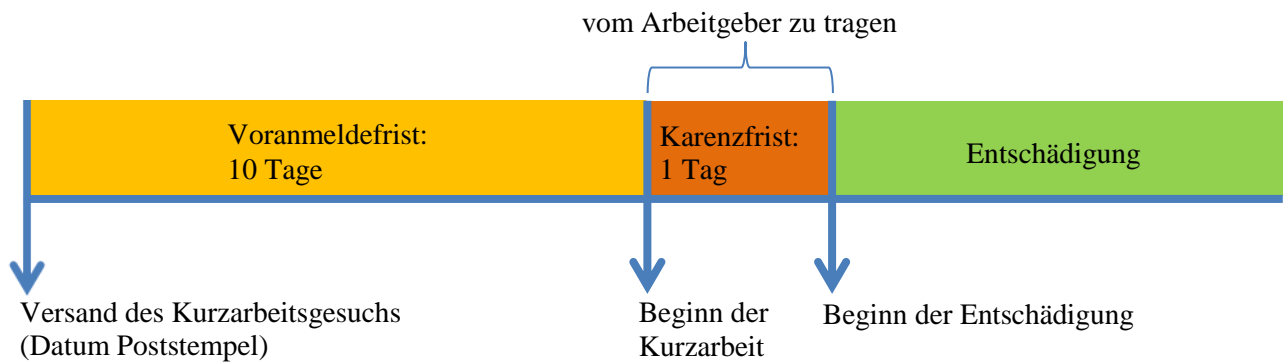
Beim normalen Verfahren zum Bezug von Kurzarbeitsentschädigung beträgt die Karenzfrist während den ersten 6 Abrechnungsperioden je 2 Tage und von der 7. bis 12. Abrechnungsperiode je 3 Tage.

Zur Erinnerung: Die zehntägige Voranmeldefrist ist bereits am 1. Juni 2020 wieder eingeführt worden.

Voranmelde- und Karenzfrist: Situation vom 1. Juni bis am 31. August 2020



Voranmelde- und Karenzfrist: Situation ab dem 1. September 2020



1.2 Entwicklung des Kreises der Anspruchsberechtigten

Angestelltenkategorien	COVID-19-Kurzarbeitsentschädigung		Normales Verfahren für KAE
	Bis 31.05.20	Ab 01.06.20	Ab 01.09.20
Angestellte Führungskräfte	✓	✗	✗
Mitarbeitende Ehegatten	✓	✗	✗
Unbefristete Arbeitsverhältnisse	✓	✓	✓
Befristete Arbeitsverhältnisse	✓	✓	✗
Lernende	✓	✗	✗
Temporärangestellte	✓	✓	✗
Auf Abruf (Schwankung < 20 %)	✓	✓	✗
Auf Abruf (Schwankung > 20 %)	✓	✓	✗
Gekündigte Arbeitsverhältnisse	✗	✗	✗
Berücksichtigung von Überstunden	✗	✗	✓

1.3 Berücksichtigung von Überstunden

Ab dem 1. September müssen die Überstunden bei der Abrechnung von Kurzarbeit wieder berücksichtigt werden.

Noch nicht ausgeglichene Mehrstunden, die in den 6 vorangegangenen Monaten geleistet wurden (oder in den 12 vorangegangenen Monaten, wenn innerhalb einer laufenden Rahmenfrist für den Leistungsbezug ein neues Gesuch gestellt wird), sind von den Arbeitsausfällen abzuziehen. Dasselbe gilt für Mehrstunden im Rahmen eines betrieblichen Gleitzeitensystems, wenn sie 20 Plusstunden übersteigen.

2. Verlängerung der Höchstbezugsdauer von 12 auf 18 Monate

Die COVID-19-Verordnung Arbeitslosenversicherung wird am 31. August 2020 ausser Kraft gesetzt. Unternehmen haben aber weiterhin die Möglichkeit, auf Kurzarbeit zurückzugreifen. Die Höchstbezugsdauer für die Kurzarbeitsentschädigung wird zudem von 12 auf 18 Monate verlängert. Diese Änderung tritt am 1. September 2020 in Kraft und gilt bis am 31. Dezember 2021. So können die betroffenen Betriebe und Angestellten weiterhin Kurzarbeitsentschädigungen erhalten, sofern sie die gesetzlichen Anforderungen erfüllen. Diese Massnahme erlaubt es auch, die erwartete Zunahme der Arbeitslosenquote in den kommenden Monaten in Grenzen zu halten.

Die Betriebe können daher ab dem 1. September 2020 eine Verlängerung beantragen. Wir weisen Sie darauf hin, dass das Amt für den Arbeitsmarkt den Anspruch auf Kurzarbeitsentschädigung neu beurteilen wird, wenn ein Unternehmen in seinem Verlängerungsgesuch weiterhin einen Arbeitsausfall von mindestens 85 % der normalen betrieblichen Arbeitszeit geltend macht.

Vorgehen:

- > Füllen Sie das **Standardformular** «[Vor Anmeldung von Kurzarbeit](#)» aus (und nicht das Spezialformular COVID-19). Beantworten Sie die Fragen 9 bis 12.
- > Legen Sie dem Formular die **folgenden Dokumente** bei:
 1. das Organigramm des Gesamtbetriebs, bei Betriebsabteilungen mit Personalbeständen in den Organisations-Einheiten;
 2. eine Kopie des aktuellen Handelsregisterauszugs;
 3. die monatlichen Umsätze der letzten 24 Monate;
 4. das ausgefüllte Formular «[Zustimmung zur Kurzarbeit](#)».

Es ist wichtig, dass Ihr Gesuch vollständig ist, um Verzögerungen bei der Bearbeitung zu vermeiden.

- > Bitte reichen Sie die Voranmeldung für Kurzarbeit **ab dem 19. August 2020** direkt auf der Website [arbeit.swiss](#) ein. Die Einrichtung dieses Onlinedienstes, vom SECO am 7. Juli angekündigt, wird die Effizienz und Qualität des Verfahrens verbessern.
- > Denken Sie bei der Einreichung Ihres Verlängerungsgesuchs daran, dass die **10-tägige Voranmeldefrist** wieder eingeführt worden ist (siehe weiter oben).

3. Verlängerung des Corona-Erwerb ersatzes bis am 16. September 2020

Obwohl die meisten Einschränkungen gelockert worden sind, konnten viele Betriebe ihre Tätigkeit noch nicht oder noch nicht vollständig wieder aufnehmen. Der Bundesrat hat daher beschlossen, dass der Anspruch der direkt oder indirekt von Massnahmen gegen das Coronavirus betroffenen Selbständigerwerbenden auf Corona-Erwerb ersatz bis am 16. September 2020 verlängert wird. Dieser Anspruch war ursprünglich Ende Mai ausgelaufen. Die Betroffenen brauchen keine besonderen Schritte zu unternehmen, die AHV-Ausgleichskassen nehmen die Auszahlung ihres Corona-Erwerb ersatzes wieder auf.

3.1 Ausweitung des Anspruchs auf den Veranstaltungsbereich

Der Kreis der Berechtigten dieses Erwerbsersatzes wurde um die Inhaber von AG oder GmbH erweitert, die in ihrer eigenen Firma angestellt sind und im Veranstaltungsbereich arbeiten. Seit dem 1. Juni 2020 haben sie keinen Anspruch mehr auf die Kurzarbeitsentschädigung der Arbeitslosenversicherung, obwohl der Veranstaltungsbereich weiterhin stark von der Coronakrise betroffen ist. Die Einrichtung dieser neuen Leistung wird etwas Zeit in Anspruch nehmen. Den Berechtigten wird daher empfohlen bis Mitte Juli zu warten, bevor sie ihren Anspruch bei ihrer AHV-Ausgleichskasse anmelden.

4. Vorgehen bei der Arbeitslosenkasse: Erinnerung

Um Kurzarbeitsentschädigung zu erhalten, muss zunächst das Formular [«Voranmeldung von Kurzarbeit»](#) ausgefüllt und an die kantonale Amtsstelle (AMA) geschickt werden.

Damit die Arbeitslosenkasse, die Sie für die Geltendmachung von Kurzarbeitsentschädigung ausgewählt haben, Ihr Dossier möglichst schnell bearbeiten kann, senden Sie ihr bitte die folgenden Dokumente zu:

- > das ausgefüllte, datierte und unterzeichnete Formular «COVID-19 Antrag und Abrechnung Kurzarbeitsentschädigung», das Sie unter [arbeit.swiss](#) herunterladen können;
- > die monatliche Abrechnung der Ausfallstunden, das Buchungsjournal oder den Auszug aus der Arbeitszeiterfassung für die einzelnen Angestellten;
- > die Lohnabrechnungen des Monats oder den Buchhaltungsauszug mit der Bruttolohnsumme für den betroffenen Monat und die beiden vorherigen Monate;
- > ein Organigramm (wenn dieses nicht bereits mit der Voranmeldung eingereicht wurde);
- > eine Vollmacht (wenn das Gesuch von einer Drittperson eingereicht wurde, z.B. von einem Treuhänder).

Achtung: Dieses vereinfachte Verfahren und das Spezialformular gelten nur für Gesuche um Kurzarbeitsentschädigung, die in Verbindung mit der COVID-19-Pandemie stehen.

Aufgrund der aktuellen Situation sind gescannte Formulare mit einer handgeschriebenen oder digitalen Unterschrift ausnahmsweise zugelassen. Schicken Sie diese Dokumente **als PDF-Datei** direkt per E-Mail an die Adresse der Arbeitslosenkasse, die im Entscheid des AMA angegeben ist:

- > Öffentliche Arbeitslosenkasse: caisse10.info@fr.ch
- > Unia: rht@unia.ch
- > Syna: sabine.bapst@syna.ch

5. Nützliche Links

Website des AMA (mit den letzten Newslettern): [Kurzarbeit im Zusammenhang mit dem Coronavirus](#)

Website des SECO: [Kurzarbeitsentschädigung](#)

Website des Staats Freiburg: [Covid-19: Informationen für Unternehmen und Angestellte](#)

6. Kontakt

Amt für den Arbeitsmarkt, Rechtsdienst, Bd de Pérolles 25, 1700 Freiburg
T+ 41 26 305 96 57, juridique.spe@fr.ch

—

Direction de l'économie et de l'emploi **DEE**
Volkswirtschaftsdirektion **VWD**